

Bewußte Verfassungsverwirklichung — Sache aller Bürger

Prof. Dr. WOLFGANG WEICHEL, T,

Korrespondierendes Mitglied der Akademie der Wissenschaften der DDR,

Direktor des Instituts für Theorie des Staates und des Rechts der Akademie der Wissenschaften der DDR

Es ist ein Wesensmerkmal sozialistischer Verfassungen, daß sie — den Gesetzmäßigkeiten des gesellschaftlichen Fortschritts zum Sozialismus und Kommunismus folgend — das auf diesem Entwicklungsweg Erreichte schützen und sichern und zugleich als Instrument zur weiteren Gesellschaftsgestaltung wirken. Sie orientieren und organisieren in allgemein verbindlicher Form die Kräfte des werktätigen Volkes für die weitere Ausgestaltung der sozialistischen Gesellschaft.

Ausarbeitung, Inhalt, Entwicklung und Realisierung der Verfassung der DDR waren und sind Ausdruck verwirklichter und sich fortwährend verwirklichender Volkssouveränität. Der Inhalt der Verfassung bringt die gemeinsamen Grundinteressen des werktätigen Volkes zum Ausdruck und legt zugleich die Hauptwege der Verwirklichung dieser Interessen durch die Staatspolitik fest. Die Grundprinzipien des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe gewährleisten, daß diese Interessen in ihrer jeweils konkreten Gestalt die Staatspolitik bestimmen. Volkssouveränität kann bekanntlich nichts anderes als die reale Möglichkeit der werktätigen Klassen und Schichten sein, ihre gemeinsamen Grundinteressen durch die planmäßige und effektive Organisation der gesellschaftlichen Arbeit auf fortwährend steigendem Niveau zu verwirklichen und die Beziehungen dieser Klassen und Schichten, der Menschen zueinander und zu ihren gesellschaftlichen Angelegenheiten diesen Interessen gemäß zu gestalten und zu entwickeln.

Die Gemeinsamkeit der Grundinteressen des werktätigen Volkes, ihre Erkenntnis und Verwirklichung bestimmt auch das persönliche, bewußte und positive Verhältnis der Bürger unseres Staates zur Verfassung als zu ihrer eigenen Sache. Dieses Verhältnis äußert sich weniger in Worten als vielmehr in Taten, in der aktiven Mitwirkung bei der Lösung der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aufgaben zur weiteren allseitigen Stärkung unserer Arbeiter- und Bauern-Macht.

Das ideenreiche Mitplanen der volkswirtschaftlichen Aufgaben, die Initiativen der Arbeitskollektive in den Kombinate, Betrieben und Genossenschaften beim Übergang der Volkswirtschaft zur intensiv erweiterten Reproduktion, die Entwicklung des wissenschaftlich-technischen Schöpfertums der Werktätigen und die rasche volkswirtschaftliche Nutzung ihrer Ergebnisse — das alles ist aktive Verfassungsverwirklichung. Dieses bewußte staatsbürgerliche Verhalten kommt im sozialistischen Wettbewerb, in der Neuererbewegung, im Zusammenwirken von Wissenschaftler-, Ingenieur- und Arbeiterkollektiven sinnfällig zum Ausdruck. Erheblichen Anteil hat daran auch die junge Generation, die ihre verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten mit großem Einsatz verwirklicht. Die fast 43 000 Jugendbrigaden und 2 300 Jugendforscherkollektive, die Bewegung „Messe der Meister von morgen“ mit ihren ständig qualifizierteren, volkswirtschaftlich wertvollen Ergebnissen, der Beitrag der jungen Generation in der Nationalen Volksarmee zur Gewährleistung und Erhöhung ihrer Verteidigungskraft und Verteidigungsbereitschaft zeugen von aktiver und bewußter Verfassungsverwirklichung. Gleiches gilt für das millionenfache gemeinschaftliche Handeln der Bürger im „Mach mit!“-Wettbewerb der Städte und Gemeinden. Das ist Ausübung politischer Rechte und Wahrnehmung staatsbürgerlicher Pflichten, ist im besten Sinne des Wortes verfassungsgemäßes Verhalten. Vieles geschieht hier ohne ausdrücklichen Bezug auf die Verfassung, ist politische und soziale Selbstverständlichkeit.

Gerade dieses selbstverständliche, aktive und deshalb bewußte Verhältnis zur Verfassung, zu ihren Prinzipien, ihren Zielen, zu den in ihr festgelegten Rechten und Pflichten, das sich ebenso selbstverständlich den Problemen, Schwierigkeiten und Widersprüchen der Verfassungsverwirklichung stellt

und sie lösen hilft, ist denjenigen bedeutsamen und fundamentalen moralisch-politischen Werten zuzurechnen, die im Prozeß der sozialistischen Umgestaltung der Gesellschaft hervorgebracht wurden und die ihrerseits wiederum maßgeblich zur Motivierung persönlichen Handelns, zur Entwicklung und Festigung sozialistischer Verhaltensweisen beitragen. Diese Tatsache im praktischen Handeln der Menschen immer wieder aufzudecken, sie aus dem Bereich des „Selbstverständlichen“ herauszuheben und für die Entwicklung bewußten gesellschaftlichen Handelns wirksamer zu nutzen, das gehört auch zu den Aufgaben rechtserzieherischer Arbeit.

Die Entwicklung dieses bewußten Verhältnisses zur Verfassung, das unter dem Aspekt der wachsenden Rolle des subjektiven Faktors namentlich bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft immer bedeutsamer wird, hat ihr objektives Fundament in der Tatsache, daß unser Staat ein sozialistischer Staat der Arbeiter und Bauern ist. Als sozialistische Verfassung, die keine über dem Volk thronende Staatsgewalt konstituiert und vor dem Volk zu schützen hat, sondern mittels der als Staatsmacht organisierte Arbeiterklasse im Bündnis mit der Klasse der Genossenschaftsbauern, der sozialistischen Intelligenz und den anderen werktätigen Schichten selbst die Prinzipien ihrer eigenen staatlichen Machtausübung bestimmt, fordert sie den gesellschaftlich aktiven, den politisch bewußten Staatsbürger, fordert sie' das massenhafte, bewußte verfassungsrealisierende Handeln, das sie gleichzeitig bewirkt.

Die politische Macht der Arbeiterklasse begründet namentlich nach der Beseitigung der Ausbeutungsverhältnisse mit einem neuen, wechselseitigen Verantwortungsverhältnis des Staates für den Bürger und des Bürgers für den Staat, der Gesellschaft für den einzelnen und des einzelnen für die Gesellschaft zugleich eine qualitativ neue Einheit von verfassungsmäßigen Rechten und Pflichten einerseits und staatsbürgerlichem Verhalten des einzelnen zu diesen Rechten und Pflichten andererseits. Die Ausprägung dieser Einheit ist ein objektives Ergebnis der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft.

Die Verfassung verankert bekanntlich politische, soziale und kulturelle Grundrechte der Bürger als reale Errungenschaften und Werte des Sozialismus, die in ihren dialektischen Wechselbeziehungen zueinander zugleich die Triebkräfte seiner weiteren Gestaltung fördern. Hier sind vor allem das Recht auf umfassende politische Mitgestaltung, auf Arbeit, auf Bildung, auf Freizeit und Erholung, auf Wohnung und Gesundheitsschutz und andere zu nennen, deren Gewährleistung in einer Ausbeutergesellschaft nicht denkbar ist. Durch die auf die Mehrung des gesellschaftlichen Reichtums gerichtete Aktivität der Menschen werden die Mittel für die materiellen Garantien dieser Rechte fortwährend erhöht und erweitert. Die Steigerung der Arbeitsproduktivität und der gewachsene gesellschaftliche Reichtum haben in den vergangenen Jahren z. B. die Erweiterung der Erholungsmöglichkeiten für die Werktätigen, eine weitere Arbeitszeitverkürzung für berufstätige Mütter mit Kindern, die Freistellung der Mütter nach dem Wochenurlaub usw. ermöglicht.

Diese wechselseitigen Zusammenhänge müssen in der staats- und rechtstheoretischen Arbeit noch gründlicher aufgeheilt werden, weil sich hier in einer vielfach verflochtenen Dialektik die Entwicklung und Ausformung des spezifisch sozialistischen Staat-Bürger-Verhältnisses bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft praktisch vollzieht, das auf die Entfaltung der Triebkräfte des Sozialismus maßgeblich einwirkt.

Die Sicherung des Friedens als Verfassungsgebot für die Staatspolitik und für jeden Bürger und das Recht auf Arbeit,